

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

**Zählergebühren bei Stromeinspeisung
durch private Stromproduzenten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Kommt bei der Messung bei der Stromeinspeisung durch private Stromproduzenten § 448 Abs. 1 BGB zur Anwendung, und falls nicht, welche anderen Rechtsvorschriften werden herangezogen?
2. Ist es auf dieser Grundlage rechtens, dass die Netzbetreiber die privaten Stromproduzenten dazu zwingen, Zähler der Netzbetreiber zu akzeptieren einschließlich der von ihnen festgesetzten Zählerersatzungs- und Zählerbetriebsgebühren?
3. Wie lässt sich dieser potenzielle Konfliktfall zwischen Netzbetreibern und privaten Stromproduzenten aus Sicht der Landesregierung rechtlich lösen?

17. 06. 2003

Knapp SPD

Begründung

Das Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien (EEG) bzw. das Strom-einspeisegesetz regeln nicht die Frage des Messens des eingespeisten Stromes. Trotzdem zwingen einzelne Netzbetreiber (z. B. die Stadtwerke Ulm und die Elektrizitätswerke Mittelbaden) die privaten Stromproduzenten, die Zähler der Netzbetreiber zu akzeptieren. Für diese Zähler verlangen die Netzbetreiber dann auch noch zum Teil Gebühren.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. August 2003 Nr. 4-4552.14 beantwortet das Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Einspeisung von Strom durch private Stromproduzenten in Stromnetze erfolgt grundsätzlich auf der Basis privatrechtlicher vertraglicher Vereinbarungen. Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG) begründet lediglich die Verpflichtung der Netzbetreiber, alternative Stromproduktionsanlagen an ihr Netz anzuschließen. Das Gesetz enthält weiterhin preisrechtliche Regelungen über die den Anlagenbetreibern zustehenden Mindestpreise sowie Ausgleichsregelungen zwischen Netzbetreibern und Stromversorgern.

Die Beurteilung derartiger vertraglicher Regelungen ist damit der Zuständigkeit der Energieaufsichtsbehörden entzogen. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sind ausschließlich zwischen den Vertragspartnern oder letztlich durch die hierzu berufenen Gerichte zu klären.

Das Wirtschaftsministerium kann daher zu den aufgeworfenen Fragen keine verbindlichen Auskünfte aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich erteilen, sondern lediglich bekannte Meinungen wiedergeben.

Im Einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Kommt bei der Messung bei der Stromeinspeisung durch private Stromproduzenten § 448 Abs. 1 BGB zur Anwendung, und falls nicht, welche anderen Rechtsvorschriften werden herangezogen?

Diese Fragestellung wurde u.a. vom Arbeitsausschuss „Versorgungswirtschaft“ (AAV) der Kartellbehörden des Bundes und der Länder im Jahr 2001 erörtert.

Der Arbeitsausschuss kam dabei einhellig zu der Auffassung, dass die Kosten der Messung der eingespeisten Strommenge nach § 448 BGB dem Verkäufer zur Last fallen. Verwiesen wurde dabei auf das BGH-Urteil vom 29. September 1993 – VIII ZR 107/93 – zum Stromeinspeisungsgesetz. Hieran habe sich auch durch das EEG nichts geändert. Auch der Gesetzgeber des EEG weise in der Begründung zu den §§ 4–8 darauf hin, dass das EEG den Einspeisern durch die Vergütung einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen wolle. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung seien insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten.

Damit seien also die Messkosten grundsätzlich vom Einspeiser zu tragen.

Der Einspeiser müsse jedoch lediglich die Kosten der Ermittlung der gelieferten Kilowattstunden tragen, da diese Lieferung Grundlage des Einspeisungsvertrags sei. Darüber hinausgehende Leistungsmessungen fallen nach Auffassung des AAV, selbst wenn diese notwendig seien, eindeutig in die Sphäre des Netzbetriebs und seien damit vom Netzbetreiber zu tragen und ggf. über die Netznutzungsentgelte umzulegen.

2. Ist es auf der Grundlage rechtens, dass die Netzbetreiber die privaten Stromproduzenten dazu zwingen, Zähler der Netzbetreiber zu akzeptieren einschließlich der von ihnen festgesetzten Zählersetzungs- und Zählerbetriebsgebühren?

Soweit dem Wirtschaftsministerium bekannt ist, hat der Stromeinspeiser nach überwiegender Auffassung das Recht, eigene Zähler zur Ermittlung der gelieferten Strommenge zu verwenden. Diese müssen natürlich den technischen Anforderungen des Netzes und den sonstigen Vorschriften – etwa des Eichgesetzes – entsprechen.

Wird ein Zähler des Netzbetreibers verwendet, so ist dieser verpflichtet, den zu entrichtenden Preis nach der Kosten- und Marktsituation zu kalkulieren. Die Kartellbehörden des Bundes und der Länder sehen das Fordern von überhöhten Messpreisen als missbräuchlich i.S.v. § 19 Abs. 4 Ziff. 1 bzw. § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an.

3. Wie lässt sich dieser potenzielle Konfliktfall zwischen Netzbetreibern und privaten Stromproduzenten aus Sicht der Landesregierung rechtlich lösen?

Soweit Konflikte zwischen Netzbetreibern und Stromeinspeisern nicht in den Bereich des GWB fallen, sind sie, wie Vertragsstreitigkeiten in anderen Bereichen der Wirtschaft und des täglichen Lebens auch, zwischen den Vertragspartnern und letztlich auf dem privaten Rechtsweg zu klären.

Zur Unterstützung der Stromeinspeiser wurde nach § 10 Abs. 3 EEG beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Clearingstelle eingerichtet. Nach dem gesetzlichen Auftrag hat diese in erster Linie die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Anschluss- und Netzkosten zu schlichten.

Dr. Döring
Wirtschaftsminister